

**Umgang mit Waffen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften**

<b>A. Vorbemerkungen .....</b>	<b>- 1 -</b>
<b>B. Waffen im Wachtmeisterdienst.....</b>	<b>- 3 -</b>
I. Welche Waffen/Instrumente sind dienstlich zugelassen? .....	- 3 -
1. Reizstoff-Sprühgeräte.....	- 3 -
2. Teleskopschlagstöcke .....	- 3 -
II. Wie sind die dienstlich zugelassenen Waffen zu gebrauchen? .....	- 4 -
1. Besitz und Führen der Waffen .....	- 4 -
2. Verwenden der Waffen .....	- 6 -
III. Wie sind die dienstlich zugelassenen Waffen zu verwahren? .....	- 8 -
IV. Prüfpflichten/Aussonderung der dienstlich zugelassenen Waffen? .....	- 8 -
<b>C. Waffen anderer Justizbediensteter .....</b>	<b>- 9 -</b>
I. Zuständigkeit .....	- 9 -
II. Konkrete Gefährdung infolge dienstlicher Tätigkeit.....	- 10 -
III. Zuverlässigkeit, Eignung, Sachkunde, Haftpflichtversicherung .....	- 11 -
1. Zuverlässigkeit.....	- 11 -
2. Persönliche Eignung.....	- 11 -
3. Sachkunde.....	- 11 -
4. Haftpflichtversicherung .....	- 12 -
IV. Befristungen/Turnusmäßige Überprüfung der Sondererlaubnis .....	- 12 -
V. Kosten.....	- 13 -
<b>D. Waffen Dritter (Rechtsuchende/Besucherinnen und Besucher).....</b>	<b>- 13 -</b>
I. Umgang mit Waffen, die im Rahmen von Einlasskontrollen oder auf andere Weise aufgefunden werden .....	- 13 -
1. Verbotene Waffen.....	- 13 -
2. Erlaubnispflichtige Waffen .....	- 15 -
3. Erlaubnisfreie Waffen und gefährliche Gegenstände.....	- 17 -
4. Berufswaffenträgerinnen und Berufswaffenträger.....	- 17 -
5. Zweifelsfälle .....	- 17 -
II. Umgang mit Asservaten pp.....	- 18 -

## **A. Vorbemerkungen**

Der Umgang mit Waffen wird grundsätzlich durch das Waffengesetz (WaffG) geregelt. Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt (§ 1 Abs. 3 WaffG). Der Umgang mit (Schuss-)Waffen kann Privatpersonen naturgemäß nicht schrankenlos gewährt werden, da beispielsweise die unachtsame Aufbewahrung oder gar der missbräuchliche Gebrauch von Waffen für den Einzelnen häufig schwere körperliche, wenn nicht tödliche Folgen haben und die Sicherheit der Allgemeinheit nachhaltig gefährden kann.

Anders als die meisten Privatpersonen kann es für die Bediensteten der Justiz im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zu Situationen kommen, in denen sie es nicht vermeiden können, mit Waffen umzugehen. Aus diesem Grund sieht § 55 Abs. 6 WaffG die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Vorschriften des Waffengesetzes neben obersten Landesbehörden (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG) auch auf sonstige Landesbehörden/Dienststellen und deren Bedienstete nicht anzuwenden sind. Von dieser Ermächtigung ist durch Erlass der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 28. April 2014 (DVO-WaffG) Gebrauch gemacht worden (Nds. GVBl. 2014, S. 143).

Daher ist gemäß § 4 Nr. 2. bis 4. DVO-WaffG das Waffengesetz auf Justizvollzugseinrichtungen, Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie deren Beschäftigte – soweit sie dienstlich tätig werden – nicht anzuwenden. Dienstlich ist jede Tätigkeit einer oder eines Bediensteten der Justiz, die zu ihrem oder seinem allgemeinen Aufgabenbereich gehört oder damit in unmittelbarem Zusammenhang steht, nach objektiven Gesichtspunkten äußerlich als Diensthandlung erscheint und von dem Willen getragen ist, dienstliche Aufgaben zu erfüllen. Die Grenze zu einer den allgemeinen Vorschriften unterfallenden Privathandlung ist namentlich dann überschritten, wenn die Handlung in keinem Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben steht – etwa gänzlich außerhalb schon des allgemeinen Zuständigkeitsbereichs liegt – und daher nur „bei Gelegenheit“ der Dienstausbübung begangen wird, oder wenn sie nicht auf die Erfüllung der den Bediensteten nach ihrer dienstlichen Stellung und

allgemeiner Zuständigkeit obliegenden Pflichten oder auf die Erreichung dienstlicher Zwecke gerichtet ist, sondern allein privaten Zwecken dient. Die Bestimmung dieser Grenze im Einzelfall kann nicht pauschal anhand allgemeiner Kriterien vorgenommen werden; sie setzt in zweifelhaften Fällen regelmäßig eine umfassende Prüfung der jeweils konkreten Umstände voraus (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 19.02.2003 – 2 StR 371/02 – BGHSt 48, 213-221).

Zur dienstlichen Tätigkeit zählt etwa auch das Training von Justizangestellten im Wachtmeisterdienst und Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern (im Folgenden nur: Wachtmeisterinnen und Wachtmeister) zur Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Justizgebäuden. Hier kann es beispielsweise angezeigt sein, die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister in der Abwehr von Angriffen mit verbotenen Waffen zu schulen und hierzu solche Waffen (etwa: Aservate) zu verwenden.

Trotz der Befreiung von den Anforderungen des Waffenrechts müssen die Justizbediensteten bei ihrem Umgang mit Waffen berücksichtigen, dass von diesen ein erhebliches Gefährdungspotential ausgeht. Sie sind daher zu umsichtigem Handeln angehalten, um diese Gefahren abzuwehren. Dabei ist auch zu beachten, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften als Organe der rechtsprechenden Gewalt Orte sind, an denen Streitigkeiten friedlich mit rechtsstaatlichen Mitteln ausgetragen werden. Mit diesem Zweck ist es grundsätzlich nicht vereinbar, wenn Besucherinnen und Besucher Waffen oder gefährliche Gegenstände bei sich tragen. Von diesem Grundsatz kann die Duldung von Waffen in Justizgebäuden nur in Einzelfällen als zu begründende Ausnahme zulässig sein.

Durch die hier getroffenen Regelungen sollen die Anforderungen an den Umgang mit Waffen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften konkretisiert werden. Sie können jedoch die Bediensteten der Justiz nicht davon entlasten, im Rahmen ihrer täglichen Arbeit auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Waffen zu achten.

## **B. Waffen im Wachtmeisterdienst**

§§ 14 Satz 2, 16 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (NJG) ermächtigen dazu, zur Ausübung unmittelbaren Zwangs (§ 13 NJG) die dienstlich zugelassenen Reizstoffe<sup>1</sup> und Schlagstöcke einzusetzen.

### **I. Welche Waffen/Instrumente sind dienstlich zugelassen?**

#### **1. Reizstoff-Sprühgeräte**

Die Bediensteten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sitzungs- oder Vorföhrdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den dem Hausrecht der Justizverwaltung unterliegenden Grundstücken sowie bei der Vollziehung gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen Reizstoff-Sprühgeräte mit Oleoresin Capsicum (OC) oder Pelargonsäure-vanillylamid (PAVA) (kurz: Pfefferspray), die der Technischen Richtlinie „Reizstoff-Sprühgeräte (RSG) mit Oleoresin Capsicum (OC) oder Pelargonsäure-vanillylamid (PAVA)“ des Polizeitechnischen Instituts der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster<sup>2</sup> entsprechen, zu besitzen, zu führen und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (dazu unten) einzusetzen. Die Reizstoff-Sprühgeräte sind den Bediensteten dienstlich zu überlassen.

#### **2. Teleskopschlagstöcke**

Desgleichen sind die Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften zum Besitz und zum Führen der ihnen dienstlich überlassenen Teleskopschlagstöcke berechtigt. Die Teleskopschlagstöcke sollen der Techni-

---

<sup>1</sup> § 13 NJG unterscheidet zwischen Reizstoffen als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (Nr. 3) und Teleskopschlagstöcken (Nr. 1). Gleichwohl werden in diesem Erlass Regelungen sowohl zum Umgang mit den Reizstoffen als auch mit den Teleskopschlagstöcken getroffen. Die Begrifflichkeiten des § 13 NJG bleiben davon unberührt.

<sup>2</sup> [https://www.dhpol.de/microsite/pti/medien/downloads/richtlinien/technische-richtlinien/reizstoffspruehgeraete/TR-RSG\\_11-2008.pdf](https://www.dhpol.de/microsite/pti/medien/downloads/richtlinien/technische-richtlinien/reizstoffspruehgeraete/TR-RSG_11-2008.pdf) (Stand: November 2008).

schen Richtlinie „Einsatzstöcke, kurz und lang“ des Polizeitechnischen Instituts der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster<sup>3</sup> entsprechen.

Es ist nicht gestattet, privat beschaffte Schlagstöcke oder Reizstoff-Sprühgeräte dienstlich einzusetzen, auch wenn diese den dienstlich überlassenen Geräten vergleichbar oder baugleich sind.

## **II. Wie sind die dienstlich zugelassenen Waffen zu gebrauchen?**

### **1. Besitz und Führen der Waffen**

#### **a) Tragen der dienstlich überlassenen Waffen**

Der Teleskopschlagstock und das Reizstoff-Sprühgerät sind so am Körper zu tragen, dass ein Zugriff unbefugter Dritter möglichst ausgeschlossen wird.

#### **b) Aus- und Fortbildung**

Alle zur Anwendung eines Reizstoff-Sprühgeräts befugten Bediensteten müssen vor der ersten Ausstattung mit einem Gerät an einer mindestens auf eine Stunde angesetzten Basisschulung/Ersteinweisung teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme ist aktenkundig zu machen.

Einmal jährlich erfolgt zudem eine Belehrung über die Auswirkungen des Reizstoff-Sprühgerätes anhand des Merkblattes zum Einsatz und Umgang mit Reizstoff-Sprühgeräten. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Justizbedienstete, die das Reizstoff-Sprühgerät führen, müssen den Umgang mit dem Reizstoff-Sprühgerät auch nach der Basisschulung regelmäßig weiter trainieren. Es ist durch die Gestaltung der Fortbildungsinhalte sicherzustellen, dass in den Trainingsterminen Sicherheit und Qualität im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Justizwachtmeis-

---

<sup>3</sup> [https://www.dhpol.de/microsite/pti/medien/downloads/richtlinien/technische-richtlinien/einsatzstock/TR-Einsatzstock\\_04-2006.pdf](https://www.dhpol.de/microsite/pti/medien/downloads/richtlinien/technische-richtlinien/einsatzstock/TR-Einsatzstock_04-2006.pdf) (Stand: April 2006).

terdienst die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister im Umgang mit dem Reizstoff-Sprühgerät regelmäßig weiter ausgebildet werden. Das Training soll auch rechtliche und taktische Grundlagen sowie Sicherheitshinweise, die Eigensicherung und Erste-Hilfe-Maßnahmen umfassen.

Desgleichen müssen die Justizbediensteten, um einen Teleskopschlagstock führen zu können, eine mindestens acht Zeitstunden umfassende Basisschulung/Ersteinweisung absolvieren. Die erfolgreiche Teilnahme an der Basisschulung ist aktenkundig zu machen.

Die Justizbediensteten müssen auch im Anschluss regelmäßig den Umgang mit dem Teleskopschlagstock trainieren. Es ist sicherzustellen, dass sie in den Trainingsterminen und im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Umgang mit dem Teleskopschlagstock regelmäßig weiter ausgebildet werden und dass die Trainingsprogramme so ausgestaltet sind, dass individuelle Handlungsdefizite beim Einsatz des Schlagstocks erkannt und in der Fortbildung berücksichtigt werden können. Der Trainingsumfang soll mindestens drei Zeitstunden pro Jahr betragen. Das Training soll insbesondere den effektiven Einsatz des Schlagstockes und Strategien zur Vermeidung von Verletzungen umfassen.

c) Zulassungsentscheidung durch Behördenleiter/in

Ob eine Bedienstete oder ein Bediensteter eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit eine Waffe tragen darf, unterliegt der Entscheidungsbefugnis der Behördenleiterin oder des Behördenleiters. Diese oder dieser ist befugt, einer oder einem Justizbediensteten den Besitz oder das Führen des Reizstoff-Sprühgerätes und/oder des Teleskopschlagstocks zu untersagen, insbesondere dann, wenn die oder der Bedienstete nicht an den oben genannten Schulungen teilgenommen hat.

## 2. Verwenden der Waffen

### a) Verhältnismäßigkeit (§ 18 NJG)

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Der unmittelbare Zwang ist nur so lange zulässig, bis der Zweck erreicht ist oder bis sich zeigt, dass er trotz Zwangsanwendung nicht erreicht werden kann.

Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nach Art und Maß das Mittel zu wählen, das die oder den Betroffenen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Ein durch Anwendung unmittelbaren Zwanges zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

Es muss stets vorrangig geprüft werden, ob eine Maßnahme auch unter gänzlichem Verzicht auf den Einsatz von Pfefferspray oder Schlagstock durchgesetzt werden kann. Schlagstöcke dürfen nur als letztmögliches Mittel gebraucht werden, wenn alle anderen Mittel versagt haben, also insbesondere einfache körperliche Gewalt und Reizstoff-Sprühgerät und Fesseln erfolglos angewendet worden sind oder von vornherein keinen Erfolg versprechen (§ 18 NJG). Nach der Wertung des Gesetzes stellt somit Reizgas gegenüber dem Schlagstock das mildere Mittel dar und ist daher vorrangig einzusetzen.

Auch beim Einsatz des Teleskopschlagstocks ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, was etwa einen vorrangigen Einsatz gegen Körperpartien erfordert, wo schwere Verletzungen und langwierige Folgen weniger wahrscheinlich sind. Insbesondere ein Einsatz gegen den Kopf kann nur das letzte Mittel sein.

### b) Androhung (§ 19 NJG)

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist vorher anzudrohen, es sei denn, dass die Umstände dies nicht zulassen (§ 19 NJG), so etwa

wenn jede zeitliche Verzögerung oder Vorwarnung des Betroffenen zu einer schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung der Gesundheit anderer führen würde.

Auch wenn einer oder einem Betroffenen die Anwendung unmittelbaren Zwanges bereits angedroht wurde, muss dies vor Anwendung des Schlagstockes oder von Pfefferspray ausdrücklich noch einmal angedroht werden. Solange es möglich erscheint, den Widerstand ohne Einsatz von Hilfsmitteln oder Waffen mittels einfacher körperlicher Gewalt zu brechen, verbietet es sich – gewissermaßen „auf Vorrat“ – den Einsatz des Schlagstockes oder des Pfeffersprays gleich mit anzudrohen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Vorrang der Deeskalation verlangt, stufenweise (Aufforderung, einer Weisung nachzukommen – Androhung unmittelbaren Zwangs – Androhung des Einsatzes von Pfefferspray etc.) vorzugehen.

c) Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nachdem unmittelbarer Zwang angewandt wurde, ist Verletzten, soweit es erforderlich ist und die Lage es zulässt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu holen (§ 21 NJG).

d) Dokumentation des Einsatzes

Jede Anwendung der Waffen ist der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter zu melden<sup>4</sup>. Dabei sind der Vorfall und der Grund für den Gebrauch der Waffe zu schildern und Verletzungen aller Beteiligten zu beschreiben. Nach Möglichkeit sind Zeugen des Vorfalls mit Namen und Anschrift anzugeben. Die Meldung ist aktenkundig zu machen. Eine rechtzeitige und vollständige Dokumentation führt zu Transparenz und schützt die Kolleginnen und Kollegen vor unberechtigten Vorwürfen, sie hätten Schlagstock und Pfefferspray zu Unrecht eingesetzt.

---

<sup>4</sup> Siehe Erlass zur Berichtspflicht bei besonderen Vorkommnissen (5330 – 102. 68 (VS-NfD)) in der jeweils geltenden Fassung ([Intranet des MJ / Fachthemen / Abteilung I \(Justizverw.\) / Sicherheit in Gerichten und Staatsanwaltschaften](#)).



### **III. Wie sind die dienstlich zugelassenen Waffen zu verwahren?**

Werden Pfefferspray und Schlagstock vorübergehend nicht geführt, sind sie so aufzubewahren, dass Unglücksfälle vermieden werden und verhindert wird, dass diese abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Das Gleiche gilt für die Lagerung nach Beendigung des Dienstes. Die dienstlich überlassenen Waffen sind grundsätzlich im Amtsgebäude in verschlossenen, dem Zugriff Unbefugter nicht zugänglichen Behältnissen aufzubewahren, wenn sie nicht in Gebrauch sind.

Erfolgt die Anreise von Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern zu Trainingseinheiten vom Wohnort aus und können am Ausrichtungsort der Trainingseinheiten keine Übungsgeräte zur Verfügung gestellt werden, so sind sie ausnahmsweise berechtigt, Teleskopschlagstock und Reizstoff-Sprühgerät mit nach Hause zu nehmen. In diesem Fall sind die betroffenen Wachtmeisterinnen und Wachtmeister verpflichtet, Teleskopschlagstock und Reizstoff-Sprühgerät während des Transports und in ihrer Wohnung so zu verwahren, dass Unglücksfälle vermieden werden und verhindert wird, dass diese abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

### **IV. Prüfpflichten/Aussonderung der dienstlich zugelassenen Waffen?**

Jede Bedienstete und jeder Bedienstete, die oder der zum Führen eines Reizstoff-Sprühgerätes und eines Teleskopschlagstockes befugt ist, ist verpflichtet, diese regelmäßig auf ihre Gebrauchsfähigkeit hin eigenverantwortlich zu überprüfen, insbesondere darauf, ob der Teleskopschlagstock funktionsfähig und das Mindesthaltbarkeitsdatum des Reizstoff-Sprühgerätes noch nicht abgelaufen ist.

Darüber hinaus sind die Reizstoff-Sprühgeräte und die Teleskopschlagstöcke von einer durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter zu bestimmenden Person einmal jährlich auf ihre Gebrauchsfähigkeit hin zu überprüfen. Beschädigte oder auf andere Weise unbrauchbar gewordene Reizstoff-Sprühgeräte und Teleskopschlagstöcke sind auszusondern.

Über den Bestand der Reizstoff-Sprühgeräte, der Reizstoff-Patronen und der Teleskopschlagstöcke ist ein Verzeichnis zu führen. Einmal jährlich ist der Bestand zu kontrollieren.

### **C. Waffen anderer Justizbediensteter**

Nach § 55 Abs. 2 des WaffG wird Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben erheblich gefährdet sind, anstelle einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenscheins oder einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 WaffG eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition sowie zum Führen dieser Waffen erteilt. Da diese personenbezogene Bescheinigung nicht auf die dienstliche Tätigkeit beschränkt ist, bildet diese Regelung die Rechtsgrundlage für die Erteilung solcher Bescheinigungen und unterfällt nicht der Anordnung der Nichtanwendbarkeit des WaffG für Justizbedienstete durch die DVO-WaffG.

Grundsätzlich stellt im Zusammenhang mit Gewaltakten und deren Androhung gegen Bedienstete der niedersächsischen Justizbehörden die Erteilung einer Ersatzbescheinigung gemäß § 55 Abs. 2 WaffG im Verhältnis zu anderen privaten sowie baulichen Sicherungsmaßnahmen das letzte Mittel der Gefahrenabwehr dar und sollte dementsprechend nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

#### **I. Zuständigkeit**

Nach § 2 DVO-WaffG sind die obersten Landesbehörden und die den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden für Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG für ihre Beschäftigten zuständig.

Über die Neuerteilung sowie die Verlängerung von Ersatzbescheinigungen ist ein schriftlicher Bericht an das MJ zu fertigen, der insbesondere folgende Angaben enthalten soll:

1. Detaillierte Darstellung des Sachverhalts, der zur Beantragung der Ersatzbescheinigung gemäß § 55 Abs. 2 WaffG geführt hat, sowie Angaben zur Person,
2. Ausführungen zu den Umständen, weshalb die Erteilung oder Verlängerung der Ersatzbescheinigung gemäß § 55 Abs. 2 WaffG zugelassen bzw. abgelehnt wurde.

## **II. Konkrete Gefährdung infolge dienstlicher Tätigkeit**

Eine hinreichend konkrete erhebliche Gefährdung ist nur dann anzunehmen, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die betroffene Person wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet ist und dass der Erwerb der Schusswaffe geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern. Demnach müssen besondere, sich vom allgemein bestehenden Sicherheitsrisiko unterscheidbare Umstände gegeben sein, die es dem jeweiligen Antragsteller unzumutbar machen, ohne die begehrte Waffe auszukommen und die deshalb im Sinne eines anzuerkennenden Bedürfnisses zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu, mit weiteren Nachweisen, VG Stuttgart, Urteil vom 20.09.2011 – 5 K 521/10 –, juris, Rn. 40 ff.).

Die Gefährdung muss durch die dienstliche Tätigkeit veranlasst sein; eine private Gefährdungslage reicht nicht aus.

Vor Erteilung einer Ersatzbescheinigung gemäß § 55 Abs. 2 WaffG ist die erhebliche Gefährdung der oder des Betroffenen objektiv und konkret zu überprüfen. Hierzu ist eine Gefährdungsanalyse des Landeskriminalamtes einzuholen. Zudem ist auch die örtliche Polizeidienststelle anzuhören, wo geschulte Polizeifachkräfte zur Verfügung stehen, die befähigt sind, die Gefährdungslage zu beurteilen und die Zweckmäßigkeit einer Ersatzbescheinigung zum Besitz und ggf. Führen einer Waffe nach objektiven Kriterien festzustellen. Die waffenrechtliche Bedürfnisprüfung sollte daneben die Frage berücksichtigen, ob der Besitz und/oder das Führen einer Waffe geeignet sind, zur Minderung der tatsächlichen Gefährdung beizutragen.

### **III. Zuverlässigkeit, Eignung, Sachkunde, Haftpflichtversicherung**

Da die Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG lediglich an Stelle einer sonstigen waffenrechtlichen Erlaubnis erteilt wird, müssen deren allgemeine Voraussetzungen vorliegen. Das heißt, die Justizbediensteten müssen die erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung besitzen sowie die erforderliche Sachkunde und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen haben (§ 4 WaffG).

#### 1. Zuverlässigkeit

Es ist der Maßstab des § 5 WaffG zugrunde zu legen.

#### 2. Persönliche Eignung

Hier gilt der Maßstab des § 6 WaffG.

#### 3. Sachkunde

Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist (§ 7 Abs. 1 WaffG, §§ 1 bis 3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)). Vorzugsweise sollte die erforderliche Sachkunde durch eine intensive Schulung an einer Schießanlage der Polizei erworben werden.

Die Schießgewandtheit ist zudem durch regelmäßige Übungsschießen, die mindestens halbjährlich abzuhalten sind, aufrecht zu erhalten. Es sind insbesondere folgende Grundfertigkeiten regelmäßig zu trainieren:

- Erfassen und Halten der Schusswaffe,
- Sichern, Entsichern und Entspannen der Schusswaffe,
- Abziehen und Nachhalten,
- visierter Schuss,
- grob visierter Schuss,

- Deutschuss,
- Anschlagsarten (auch mit der Nicht-Schießhand),
- Laden und Entladen, Magazinwechsel, Störungsbeseitigung,
- Holstern der Pistole (ggf. Sichern gegen Verlust und Wegnahme).

Dem Übungsschießen gehen theoretische und praktische Unterweisungen voraus, die sich an dem Grundlagentraining der Polizeidienstvorschrift „Schießtraining in der Aus- und Fortbildung“ (PDV 211) orientieren. Das Absolvieren des halbjährlichen Übungsschießens ist zwingende Voraussetzung für die Berechtigung zum Führen von Schusswaffen. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist zu den Akten zu reichen.

Zur Durchführung der Schießübungen und der Einführungsschulungen soll bei einer Dienststelle der Polizei, die über eine Schießanlage verfügt, um Amtshilfe ersucht werden.

#### 4. Haftpflichtversicherung

Die Versicherung muss eine Haftpflichtsumme in Höhe von 1.000.000,00 Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – abdecken (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG).

Liegen sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG vor, so ist diese zu erteilen (gebundene Entscheidung).

#### **IV. Befristungen/Turnusmäßige Überprüfung der Erlaubnis**

Die Bescheinigung ist auf die voraussichtliche Dauer der Gefährdung zu befristen und für maximal drei Jahre zu erteilen. Nach Ablauf der Frist ist die Gefährdungslage erneut zu überprüfen. Entfällt die Gefährdungslage oder eine andere Voraussetzung der Erteilung der Bescheinigung vor Fristablauf, ist diese zu widerrufen.

## **V. Kosten**

Der Nachweis des Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG (vgl. C. III) obliegt jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller selbst, was insbesondere bedeutet, dass auch die hierfür anfallenden Kosten – etwa zum Erwerb des Nachweises der erforderlichen Sachkunde oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung – von der Antragstellerin oder dem Antragsteller getragen werden müssen.

Liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG vor, so trägt die Kosten für die Bereitstellung der Waffe der Dienstherr.

## **D. Waffen Dritter (Rechtsuchende/Besucherinnen und Besucher)**

### **I. Umgang mit Waffen, die im Rahmen von Einlasskontrollen oder auf andere Weise aufgefunden werden**

Wer in einem Justizgebäude eine Waffe bei sich trägt, führt diese Waffe; etwaig aufgefundene Gegenstände sind also danach zu beurteilen, ob der Träger berechtigt ist, diese zu führen.

Zu unterscheiden ist zwischen verbotenen, erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen und gefährlichen Gegenständen. In welche Gruppe eine Waffe bzw. ein gefährlicher Gegenstand einzuordnen ist, richtet sich nach Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) und Anlage 2 (Waffenliste) zum Waffengesetz.

Eine bebilderte Zusammenstellung verschiedener Waffen nebst rechtlicher Bemerkungen findet sich auf der Intranetseite der niedersächsischen Polizei.<sup>5</sup>

#### **1. Verbotene Waffen<sup>6</sup>**

---

<sup>5</sup> <https://intra.waffenrecht-extern.polizei.niedersachsen.de/>

<sup>6</sup> <https://intra.waffenrecht-extern.polizei.niedersachsen.de/index.php/andere-veroeffentlichungen/53-uebersicht-qverbotene-waffeng>

Führt eine Besucherin oder ein Besucher eine verbotene Waffe im Sinne des WaffG bei sich, liegt ein Verstoß gegen das WaffG und mithin eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit vor, so dass eine Beschlagnahme der mitgeführten Waffe möglich ist.

In diesem Fall ist zwingend die Polizei hinzuzurufen, die – da in aller Regel Gefahr im Verzug vorliegen wird – hinsichtlich der Waffe eine polizeiliche Beschlagnahmeanordnung aussprechen kann, die sie selber vollzieht.

Die Gerichte können mit der zuständigen Staatsanwaltschaft eine abweichende Vorgehensweise vereinbaren, etwa dahingehend, dass in erster Linie die Staatsanwaltschaft (ggf. telefonischer Bereitschaftsdienst) zu beteiligen ist, die die Beschlagnahme anordnet. Eine staatsanwaltliche Eilanordnung kann von den Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 16 NJG unter Anwendung unmittelbaren Zwangs vollzogen und die Waffe vollzogen werden.

Verbotene Waffen, die im Rahmen einer Einlasskontrolle aufgefunden werden, sollen nicht bei den Gerichten verbleiben. Dies ist durch Abgabe der Waffe an die Polizei zu gewährleisten. Auch wenn vor Ort eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird regelmäßig – je nach Anordnung der Staatsanwaltschaft – die Waffe an die Polizei abzugeben sein, von wo aus auch die weiteren Ermittlungen geführt werden.

Ist eine mit einer verbotenen Waffe angetroffene Person der Flucht verdächtig oder kann ihre Identität nicht sofort festgestellt werden, kann sie bis zu einer anderweitigen Anordnung der Staatsanwaltschaft bzw. bis zum Eintreffen der Polizei auch gegen ihren Willen festgehalten werden (§ 127 StPO).

Bis die Waffe zur Asservierung an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft abgegeben werden kann, ist sie im Gericht (bzw. ggf. nur vorläufig in der Staatsanwaltschaft) so zu verwahren, dass Unglücksfälle vermieden werden und verhindert wird, dass die Waffe abhandenkommt oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen sind so zu behandeln, dass

Fremd- und Eigengefährdungen möglichst ausgeschlossen sind. Bei Schusswaffenfunden ist stets die Polizei hinzuzuziehen.

## 2. Erlaubnispflichtige Waffen

### a) Wenn eine Erlaubnis nicht vorgelegt werden kann:

Es muss ein Waffenschein vorgelegt werden, da die Waffe geführt wird. Eine Waffenbesitzkarte reicht nicht aus.

Führt eine Besucherin oder ein Besucher eine erlaubnispflichtige Waffe im Sinne des WaffG bei sich, ohne hierzu berechtigt zu sein, liegt ein Verstoß gegen das WaffG und mithin eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit vor, so dass eine Beschlagnahme der mitgeführten Waffe möglich ist.

In diesem Fall ist zwingend die Polizei hinzuzurufen, die – da in aller Regel Gefahr im Verzug vorliegen wird – hinsichtlich der Waffe eine polizeiliche Beschlagnahmeanordnung aussprechen kann, die sie selber vollzieht.

Die Gerichte können mit der zuständigen Staatsanwaltschaft eine abweichende Vorgehensweise vereinbaren, etwa dahingehend, dass in erster Linie die Staatsanwaltschaft (ggf. telefonischer Bereitschaftsdienst) zu beteiligen ist, die die Beschlagnahme anordnet. Eine staatsanwaltliche Eilanordnung kann von den Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 16 NJG unter Anwendung unmittelbaren Zwangs vollzogen und die Waffe vollzogen werden.

Ohne Berechtigung geführte erlaubnispflichtige Waffen im Sinne des WaffG, die im Rahmen einer Einlasskontrolle aufgefunden werden und zum Zwecke der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit zu beschlagnahmen sind, sollen nicht bei den Gerichten verbleiben. Dies ist durch Abgabe der Waffe an die Polizei zu gewährleisten. Auch wenn vor Ort eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird regelmäßig – je nach Anordnung der Staatsanwaltschaft – die Waffe an



die Polizei abzugeben sein, von wo aus die weiteren Ermittlungen geführt werden.

Wird eine Person mit einer erlaubnispflichtigen Waffe, die sie nicht führen darf, angetroffen und ist diese Person der Flucht verdächtig oder kann ihre Identität nicht sofort festgestellt werden, kann sie bis zu einer anderweitigen Anordnung der Staatsanwaltschaft bzw. bis zum Eintreffen der Polizei auch gegen ihren Willen festgehalten werden (§ 127 StPO).

Bis die Waffe zur Asservierung an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft abgegeben werden kann, ist sie im Gericht (bzw. ggf. nur vorläufig in der Staatsanwaltschaft) so zu verwahren, dass Unglücksfälle vermieden werden und verhindert wird, dass die Waffe abhandenkommt oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen sind so zu behandeln, dass Fremd- und Eigengefährdungen möglichst ausgeschlossen werden. Bei Schusswaffenfunden ist stets die Polizei hinzuzuziehen.

Trägt eine Besucherin oder ein Besucher vor, über eine ausreichende Berechtigung zu verfügen, diese aber nicht bei sich zu führen, ändert dies nichts an der Vorgehensweise. Ob eine Straftat wegen unerlaubten Führens einer Waffe oder lediglich eine Ordnungswidrigkeit wegen Nichtmitführens des Waffenscheins vorliegt und ob die oder der Betroffene die Waffe zurückerhalten kann, ist im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu klären und zu gegebener Zeit durch die Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

b) Wenn eine Erlaubnis vorgelegt wird:

Der betroffenen Person ist die Waffe für die Dauer des Aufenthalts im Gericht bzw. in der Staatsanwaltschaft abzunehmen und bei Verlassen des Gebäudes wieder auszuhändigen. Verweigert die Person die Herausgabe der Waffe, so ist sie aus dem Gebäude zu verweisen.

Während des Aufenthalts der Person im Justizgebäude ist die Waffe so zu verwahren, dass Unglücksfälle vermieden werden und verhindert wird, dass die Waffe abhandenkommt oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen sind so zu behandeln, dass Fremd- und Eigengefährdungen möglichst ausgeschlossen werden. Munition ist nach Möglichkeit von der Schusswaffe getrennt aufzubewahren, unsachgemäße Entladungsversuche sind jedoch zu unterlassen.

### 3. Erlaubnisfreie Waffen und gefährliche Gegenstände

Auch sonstige Gegenstände, die typischerweise dazu verwendet werden können, andere Personen zu verletzen, sollen in Justizgebäuden nicht mitgeführt werden, auch wenn sie nicht dem WaffG unterfallen (z. B. Baseballschläger). Solche Gegenstände sind Besucherinnen und Besuchern für die Dauer des Aufenthalts der Person im Justizgebäude abzunehmen und so zu verwahren, dass Unglücksfälle vermieden werden und verhindert wird, dass diese abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Bei Verlassen des Gebäudes sind die Gegenstände der oder dem Betroffenen wieder auszuhändigen. Verweigert die Person die Herausgabe des gefährlichen Gegenstandes, so ist sie aus dem Gebäude zu verweisen.

### 4. Berufswaffenträgerinnen und Berufswaffenträger

Berufswaffenträgerinnen und Berufswaffenträgern (z. B. Polizeibeamtinnen und -beamten) kann gestattet werden, die ihnen dienstlich überlassenen Waffen in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften bei sich zu führen.

### 5. Zweifelsfälle

Sollte im Einzelfall unklar sein, ob es sich bei einem Gegenstand um eine verbotene Waffe handelt oder ob eine Erlaubnis zum Führen ausreichend nachgewiesen ist, ist im Zweifel immer die Polizei hinzuzuziehen. Der oder die Betroffene ist darauf zu verweisen, sich gegebenenfalls selbst darum zu

kümmern, die Waffe zurückzuerlangen. Die Sicherheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Rechtsuchende und Besucherinnen und Besucher der Justizgebäude hat stets Vorrang.

## **II. Umgang mit in Verwahrung genommenen Gegenständen**

Bei den Staatsanwaltschaften sind Waffen in den Asservatenkammern so zu lagern, dass Unglücksfälle vermieden werden und verhindert wird, dass Waffen abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffe und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.

Waffen sind nicht – etwa in Klarsichthülle oder Briefumschlag – zu den Akten zu nehmen.

Falls es erforderlich wird, Waffen (z. B. als Beweismittel) zu versenden, so ist der Transport so zu organisieren, dass Unglücksfälle vermieden werden und verhindert wird, dass Waffen abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Erfolgt der Transport mittels eines Kraftfahrzeugs, so sind die Waffen so zu verladen, dass sie von außen nicht sichtbar sind. Die Transportzeiten sind so kurz wie möglich zu halten, insbesondere sollen Wege unterbleiben, die zum Transport der Waffen nicht erforderlich sind. Die Be- und Entladung des Fahrzeugs soll unmittelbar vor Fahrtantritt bzw. nach Fahrtende erfolgen. Während des Transports sind die Waffen stets zu beaufsichtigen, das Fahrzeug ist bei Verlassen zu verschließen.

Am Bestimmungsort sind die transportierten Waffen persönlich an eine zur Entgegennahme befugte Person zu übergeben.

Bis zur Verhandlung sind Waffen so zu verwahren, dass Unglücksfälle vermieden werden und verhindert wird, dass diese abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen sind einzuschließen. Waffen und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.

Es ist darauf zu achten, dass asservierte Schusswaffen entspannt und entladen sind. Sollte dies nicht der Fall sein oder der Ladungszustand der Waffe unklar sein, darf – um Fremd- und Eigengefährdungen auszuschließen – eine Schusswaffe nur durch waffenkundiges Personal entspannt oder entladen werden. Unsachgemäße Entladungsversuche haben in jedem Fall zu unterbleiben. Steht kein Personal zur Verfügung, das über die erforderliche Sachkunde (§ 7 Abs. 1 WaffG, §§ 1 bis 3 AWaffV) im Umgang mit der asservierten Waffe verfügt, ist die Polizei hinzuzuziehen.

Waffen dürfen niemals unbeaufsichtigt offen oder in Behältnissen, die leicht geöffnet werden können, abgestellt werden (etwa in Sitzungssälen).

Ist eine Verwahrung von Waffen bei einem Amtsgericht aus tatsächlichen Gründen oder wegen besonderer rechtlicher Anforderungen an die Verwahrung nicht möglich, so können die Verwahrstücke für die Durchführung der Hauptverhandlung an eine Verwahrstelle der Polizei abgegeben werden, es sei denn, die weitere Verwahrung bei der Verwahrstelle der Polizei ist aus räumlichen und/oder personellen Kapazitätsgründen nicht möglich. Die damit verbundenen Transporte verbleiben grundsätzlich in der Zuständigkeit der Justiz (vgl. „Behandlung von Verwahrstücken durch die Polizei“ – RdErl. d. MI v. 6.5.2015 – 22.2-12341/1 – (Nds. MBI. 2015, S. 500))<sup>7</sup>.

---

<sup>7</sup> <http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/15ol/page/bsvorisprod.psmf?doc.hl=1&doc.id=VVND-VVND000035722&documentnumber=1&numberofresults=2&doctyp=vvnd&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint>